

BGer 1P.342/2006 vom 9. März 2007

Bundesgericht, 2007-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.342_2006

FR: TF 1P.342/2006 du 9 mars 2007

IT: TF 1P.342/2006 del 9 marzo 2007

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer rügt, das Verwaltungsgericht habe ihm durch die Bestätigung des Nichteintretensentscheids des Regierungsrats das Recht verweigert. Die Korporation Pfäffikon habe sein Gesuch um Vergabe der Parzelle KTN 3549 im Baurecht an ihn nicht berücksichtigt und darüber in verfassungswidriger Weise nicht im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung entschieden. Die Korporation sei gemäss § 18 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 14. September 1978 zum ZGB (EGZGB) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Handeln ihrer Organe unterstehe damit dem öffentlichen Recht. Dabei hätten sie die Grundrechte der Bundesverfassung, insbesondere den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Willkürverbot zu beachten.

Sinngemäss macht der Beschwerdeführer damit eine formelle Rechtsverweigerung geltend. Neben dieser Rüge kommt der Willkürüge keine selbständige Bedeutung zu. Das Bundesgericht prüft frei, ob eine formelle Rechtsverweigerung vorliegt (BGE 127 I 133 E. 5 S. 136 mit Hinweisen).

E. 1.2

Nach Art. 90 Abs. 1 lit. b OG muss eine staatsrechtliche Beschwerde die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren prüft das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene Rügen (BGE 131 I 377 E. 4.3 S. 385 ; 127 I 38 E. 3c S. 43, je mit Hinweisen). Soweit die Beschwerde diesen Anforderungen an die Beschwerdeführung nicht genügt, kann darauf nicht eingetreten werden (s. nachfolgend E. 2.3).

E. 2.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, der Entscheid einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft über die Vergabe von Land im Baurecht sei entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht gleich zu behandeln wie ein entsprechender Entscheid eines Privaten. Die Verwaltung sei bei ihrer Tätigkeit in die Verfassungs- und Rechtsordnung eingebunden und werde nicht nur eingeschränkt, soweit sie in Freiheit und Eigentum eingreife. Räume autonomer Entscheidungsfindung ausserhalb hoheitlicher Eingriffsverwaltung, also bei einer leistungsgewährenden oder einer rechtsgeschäftlichen sowie informellen Verwaltungsführung seien ausgeschlossen. Im vorliegenden Fall sei eine Wettbewerbssituation zwischen zwei Bewerbern für das Baurecht gegeben, nämlich zwischen dem Beschwerdeführer und dem Präsidenten der öffentlich-rechtlichen Korporation Pfäffikon. Gerade das mache deutlich, dass der nicht berücksichtigte Bewerber ein ordentliches Rechtsmittel ergreifen können müsse, und das wiederum setze voraus, dass

die Behörde eine begründete Verfügung erlasse.

E. 2.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts müssen die Grundrechte der Bürger grundsätzlich auch dann gewahrt werden, wenn das Gemeinwesen privatrechtlich handelt. "Privatautonome Willkür", wie sie die Privaten besitzen, steht dem Staat nicht zu (vgl. Peter Saladin, Grundrechtsprobleme, in: Bernd-Christian Funk [Hrsg.], Die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch Privatrechtssubjekte, Wien 1981, S. 72 f.; Yvo Hangartner, Öffentlich-rechtliche Bindungen privatrechtlicher Tätigkeit des Gemeinwesens, in: Festschrift Pedrazzini, Bern 1990, S. 143; August Mächler, Vertrag und Verwaltungsrechtspflege, Zürich 2005, S. 127 und S. 173). Dies gilt zunächst in jenen Bereichen, in denen der Staat selbst in Erfüllung öffentlicher Aufgaben privatrechtlich handelt (vgl. BGE 109 Ib 146 E. 4 S. 155). So hat das Bundesgericht etwa im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Sachen ausgeführt, eine Gemeinde habe den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Willkürverbot auch dann zu beachten, wenn sie bei der Vermietung von Bootsliegplätzen als Subjekt des Privatrechts auftrete (vgl. BGE 127 I 84 E. 4c S. 90).

E. 2.3

Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Frage, welchem von mehreren Gesuchstellern ein allfälliges Baurecht an der Parzelle KTN 3549 eingeräumt werden soll. Vielmehr geht es darum, dass die Erweiterte Verwaltung Liegenschaften der Korporation Pfäffikon das Geschäft betreffend die Vergabe des Grundstücks KTB 3549 der Korporationsgemeinde anlässlich der Versammlung vom 3. Oktober 2004 zur Neubeurteilung unterbreiten wollte. Die Verwaltung hat somit keine Vergabeentscheid getroffen, sondern die Behandlung dieses Geschäfts ausgesetzt, um es erneut der Korporationsgemeinde vorzulegen. Dadurch wurde der Beschwerdeführer nicht verfassungswidrig behandelt. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ihm ein Rechtsanspruch auf den Erlass einer förmlichen Verfügung des Inhalts zustehen sollte, die Parzelle KTN 3549 werde zumindest einstweilen niemandem im Baurecht abgegeben. Jedenfalls macht er dies nicht in einer den Anforderungen von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG genügenden Weise geltend. Es steht der Korporation Pfäffikon somit unter den gegebenen Umständen frei, im Rahmen eines internen Entscheidungsprozesses zu beschliessen, die Parzelle KTN 3549 entweder einstweilen oder gar nicht im Baurecht an Private abzugeben. War demnach für diesen korporationsinternen Entscheid keine an den Beschwerdeführer gerichtete Verfügung zu treffen, so geht seine Rüge fehl, die kantonalen Behörden hätten ihm in dieser Sache das Recht verweigert.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens (Art. 156 Abs. 1 OG). Zudem hat er die Korporation Pfäffikon für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.